

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Alltech Coppens GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Alltech Coppens GmbH hat am 12.09.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Deller Weg 14 in 41334 Nettetal, Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstück 289 beantragt. Der Antrag ist am 14.09.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 09.01.2023 ergänzt.

Antragsgegenstand ist der Bau eines neuen Biofilters mit 800 m² Filterfläche einschl. Technikgebäude als Ersatz für die bestehenden Abluftreinigungsanlagen sowie der Einbau eines Wäschers in der Produktaufbereitung.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.34.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.18 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die geplanten Maßnahmen dienen der Verbesserung, Biofilter und Wäscher werden nach dem Stand der Technik betrieben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 03.04.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. Steinweg